

Zahl: 131/9-54/2024-02

Stainach-Pürgg, 11.06.2025

Gegenstand: Um- und Ausbau Dachgeschoss
Christof Kanzler
Zlem 8, 8982 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.07.2024 haben der/die Bauwerber der Christof Kanzler, wohnhaft in **8982 Stainach-Pürgg, Zlem 8**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für „**Um- und Ausbau Dachgeschoss**“ auf dem Grundstück **Nr.: 764/1, KG: Zlem, EZ: 14**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Montag, dem 30. Juni 2025
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 08:15 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

F.d.R.d.A.:
Ing. Karl Richter

Der Bürgermeister:


Roland Raninger

Zahl: 131/9-31/2025-02

Stainach-Pürgg, 11.06.2025

Gegenstand: Neubau Mistlager
Michaela Sölkner
Zlem 9, 8982 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 23.05.2025 hat die Bauwerberin Michaela Sölkner, wohnhaft in **8982 Stainach-Pürgg, Zlem 9**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für den „**Neubau Mistlager**“ auf dem Grundstück **Nr.: 614, KG: Zlem, EZ: 15**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, dem 30. Juni 2025
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 08:45 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

F.d.R.d.A.:
Ing. Karl Richter

Der Bürgermeister:


Roland Raninger

Zahl: 131/9-20/2025-02

Stainach-Pürgg, 11.06.2025

Gegenstand: Zubau Hackgutlager u. Heizraum mit Kamin sowie Schmutzschleuse (Zlem 10)
Patrik Forjan
Zlem 10, 8982 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 15.04.2025 hat der Bauwerber Patrik Forjan, wohnhaft in **8982 Stainach-Pürgg, Zlem 10**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für den „**Zubau Hackgutlager u. Heizraum mit Kamin sowie Schmutzschleuse (Zlem 10)**“ auf dem Grundstück **Nr.: .67, KG: Zlem, EZ: 16**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, dem 30. Juni 2025
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 09:15 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

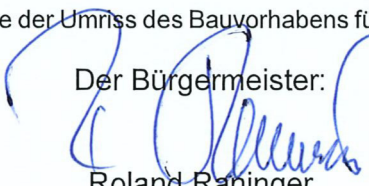
Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

F.d.R.d.A.:
Ing. Karl Richter

Der Bürgermeister:



Roland Rahinger

Zahl: 131/9-16/2025-02

Stainach-Pürgg, 12.06.2025

Gegenstand: Um- Zubau Einfamilienhaus (Lessern 44)
Rene Schwab
Lessern 81, 8982 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 24.03.2024 hat der Bauwerber Rene Schwab, wohnhaft in **8982 Stainach-Pürgg, Lessern 81**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für den „**Um- Zubau Einfamilienhaus (Lessern 44)**“ auf den Grundstücken **Nr.: 160, KG: Pürgg, EZ: 42 u. Nr.: .71/1, KG: Pürgg, EZ: 42**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, dem 30. Juni 2025
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 10:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

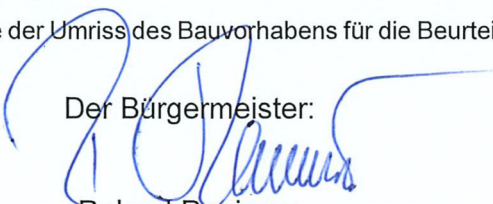
Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

F.d.R.d.A.:
Ing. Karl Richter

Der Bürgermeister:



Roland Raninger



A-8950 Stainach-Pürgg · Hauptplatz 27 · Bezirk Liezen · Tel. 03682/24800
Homepage: www.stainach-puergg.gv.at · E-Mail: gdc@stainach-puergg.gv.at

Diese Kundmachung ergeht:
Öffentliche Bekanntmachung durch
Anschlag an der Amtstafel:

angeschlagen am: 13.06.2025 / Ri
abgenommen am: 30.06.2025 / Ri

Zahl: 131/9-14/2025-02

Stainach-Pürgg, 12.06.2025

Gegenstand: Errichtung Schutzdach als Zubau Stallgebäude (> 40 m²)

Walter Zelzer

Untenburg 10, 8951 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG

zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 17.03.2025 hat der Bauwerber Walter Zelzer, wohnhaft in **8951 Stainach-Pürgg, Unterburg 10**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für „**Errichtung Schutzdach als Zubau Stallgebäude (> 40 m²)**“ auf dem Grundstück **Nr.: 659, KG: Neuhaus, EZ: 69**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.G.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Montag, dem 30. Juni 2025

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 10:45 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

F.d.R.d.A.:
Ing. Karl Richter

Der Bürgermeister:


Roland Raninger

Zahl: 131/9-28/2025-02

Stainach-Pürgg, 12.06.2025

Gegenstand: Errichtung 2 Wohnhäuser mit Garagen für 2 PKW
Sebastian Zettler
Untergrimming 17, 8951 Stainach-Pürgg

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 05.05.2025 hat der Bauwerber Sebastian Zettler, wohnhaft in **8951 Stainach-Pürgg, Untergrimming 17**, gemäß §§ 19 und 22 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011, um die Erteilung der Baubewilligung für die „**Errichtung 2 Wohnhäuser mit Garagen für 2 PKW**“ auf dem Grundstück **Nr.: 1038, KG: Neuhaus, EZ: 66**, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., und des § 24, Abs. 1 des Stmk. Baugesetzes 1995, LGBl. 13/2011 die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**Montag, dem 30. Juni 2025
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle, um ca. 11:30 Uhr**

angeordnet.

Verhandlungsleiter: VB Ing. Karl Richter

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) in der Kanzlei des Gemeindeamtes zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

Bei der Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

F.d.R.d.A.:
Ing. Karl Richter

Der Bürgermeister:


Roland Raninger